



LAND
TIROL

Tiroler Breitbandförderungsprogramm

Förderung von betrieblichen
Breitbandanschlüssen

Förderrichtlinie

Inhalt

1.	Zielsetzung.....	2
2.	Breitband Austria 2030 Connect.....	2
3.	Gegenstand der Förderung.....	2
4.	Fördernehmer*innen.....	2
5.	Art und Ausmaß der Förderung.....	2
6.	Förderbare Kosten.....	2
7.	Verfahrensbestimmungen.....	3
8.	Rahmenrichtlinie.....	3
9.	EU-rechtliche Grundlagen.....	4
10.	Publizitätsvorschriften.....	4
11.	Geltungsdauer.....	4
	Impressum.....	5

1. Zielsetzung

Vorrangiges Ziel der Fördermaßnahme ist die Schaffung gigabitfähiger Breitbandanschlüsse, wie zum Beispiel Glasfasernetze (LWL-Netze), in Tiroler Gemeinden. Gigabitfähige Breitbandinfrastruktur ist nicht nur Triebfeder für neue Technologien, Innovation und technischen Fortschritt, sondern bildet darüber hinaus die Grundlage für den globalen Trend der Digitalisierung. Für den Standort Tirol ist gigabitfähige Breitbandinfrastruktur ein richtungsweisender Faktor.

Es ist daher ein Ziel des Landes Tirol, gewerblichen Unternehmen eine verstärkte Hilfestellung bei der Herstellung eines ultraschnellen, gigabitfähigen Breitbandanschlusses zu bieten.

2. Breitband Austria 2030 Connect

In erster Linie ist die Förderung des Bundes „Breitband Austria 2030 Connect“ in Anspruch zu nehmen. Informationen finden Sie auf der [Homepage der österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH \(FFG\)](#).

Im Rahmen des Tiroler Breitbandförderungsprogramms können nur jene Projekte gefördert werden, für die eine Förderung des Bundes nicht in Anspruch genommen werden kann.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Förderaktion unterstützt das Land Tirol gewerbliche Unternehmen bei Investitionen in passive Breitbandinfrastrukturen.

Gefördert werden Glasfasertechnologien oder, wenn Glasfasertechnologien nicht zweckmäßig sein sollten, alternative Breitbandtechnologien (z.B. Richtfunk). Gefördert wird der Bereich vom letzten Standort mit Glasfaser-Anbindung (z.B. Straßenverteiler) bis zum jeweiligen Betrieb mit Standort in Tirol. Die Investitionen müssen so durchgeführt werden, dass auch andere im näheren Umkreis befindliche Endkund*innen diese Breitbandinfrastruktur mitnutzen können.

4. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können Unternehmen mit Standort in Tirol sein, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sind.

5. Art und Ausmaß der Förderung

Die Landesförderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt maximal 50 Prozent der förderbaren Kosten (Förderbemessungsgrundlage). Als Mindestbemessungsgrundlage gelten 5.000 Euro, als Höchstbemessungsgrundlage 50.000 Euro.

6. Förderbare Kosten

6.1. Förderbare Investitionen sind:

- Detailplanung, Projektmanagement und Vermessung
- Kosten für Tiefbauarbeiten (z.B. Grabungsarbeiten inkl. Wiederherstellung)
- Kosten für Leerverrohrungen inkl. Verlegung
- Kosten für Glasfaserkabel inkl. Einblasen und Spleißen
- Kosten für Faserverteiler und / oder Schächte inkl. deren Einbau
- Kosten für Richtfunkeinrichtungen inkl. Montage und Einrichtung

6.2. Nicht förderbare Investitionen sind:

- Kosten für die Förderantragstellung und Förderabwicklung
- Aktive Netzkomponenten (wie z.B. Endkundengeräte)
- Lizenzgebühren
- Laufende beziehungsweise wiederkehrende Kosten
- Umlegungs- und Reparaturarbeiten (an der projektgegenständlichen Breitbandinfrastruktur)
- Investitionen, die nicht dem laufenden Stand der Technik entsprechen
- Software
- Betriebsinterne Netzverteilung (netzwerktechnische Hausinstallation)
- Eigenleistungen (sowohl Arbeitsstunden als auch Maschinenstunden)

7. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der Förderantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojekts bei der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, Amt der Tiroler Landesregierung (Förderstelle) einzubringen.

Wurde für dasselbe Vorhaben im Rahmen der Bundesförderung „Breitband Austria 2030 Connect“, gemäß den Bestimmungen der Bundesrichtlinie, rechtzeitig um eine Förderung angesucht, gilt ein, bis maximal drei Monate nach Ablehnung der Bundesförderung, bei der Förderstelle eingebrachtes Ansuchen, als „vor Beginn des Förderprojekts“ eingebracht.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen in elektronischer Form beizulegen:

- Informationen über das antragstellende Unternehmen
 - Projektkostengliederung und Kostenvoranschläge
 - Finanzierungszusage des kreditgewährenden Institutes für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
 - Behördliche Genehmigungen (falls erforderlich)
 - Projektbeschreibung mit Planungsunterlagen (Bauplan, Trassenplan. etc.)
 - Kopie von Förderanträgen, Genehmigungen oder Ablehnungen von beantragten anderen Förderungen (zum Beispiel EU, Bund, Land oder Gemeinde) für dasselbe Vorhaben beziehungsweise Teile davon
- (2) Die Förderstelle kann zusätzliche erforderliche Unterlagen und Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderlichen Unterlagen verzichten.
 - (3) Vor Gewährung der Beihilfe hat das antragstellende Unternehmen jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
 - (4) Die Förderstelle kann zur fachlichen und / oder wirtschaftlichen Beurteilung des Förderprojektes Experten*innen innerhalb und / oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen, welche der Amtsverschwiegenheit unterliegen oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
 - (5) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle.
 - (6) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie. Die Rahmenrichtlinie finden Sie auf der [Homepage des Landes Tirol](#).

9. EU-rechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).

10. Publizitätsvorschriften

Für Projekte, bei denen die Förderung des Landes Tirol mehr als 20.000 Euro beträgt, ist auf die Landesförderung unter Verwendung des Förderlogos des Landes Tirol bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für dieses Projekt deutlich hinzuweisen. Dies betrifft alle zum geförderten Projekt gesetzten Werbemaßnahmen wie zum Beispiel Prospekte, Folder, Internetseiten und Inserate. Das Förderlogo ist zum Download auf der [Homepage des Landes Tirol](#) abrufbar.

11. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft und gilt bis einschließlich 30.06.2024. Die Anträge müssen spätestens am 31.12.2023 bei der Förderstelle eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft
Heiligegeiststraße 7
6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 508 2402
wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaft